

## **§ 1 Beitragssätze**

Beitragssätze (siehe „Beiträge“).

Der Beitrag für Jugendliche gilt auch für Kinder, Auszubildende, Studenten, FSJ'ler, Arbeitslose und Arbeitslosengeld-II-Empfänger (Hartz-IV).

Das 3. Kind ist beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied (mind. passiv) im Verein ist.

## **§ 2 Beitragssätze Abteilungen**

Abteilungsbeiträge lt. Anlage.

Für bestimmte Abteilungen können Zusatz- und/oder Sonderbeiträge durch die jeweilige Abteilungsleitung festgesetzt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 3 Beitragssätze Spielgemeinschaften**

### **1. Spielgemeinschaften, deren Sportbetrieb ausschließlich auf den Sportanlagen des TSV Holm durchgeführt wird:**

Alle teilnehmenden Sportler müssen ein aktives Mitglied im TSV Holm sein und den aktuellen Vereinsbeitrag des TSV Holm entrichten. Auf Beschluss der Abteilungen kann sich der auswärtige Sportlern sich von seinem Abteilungsbeitrag befreien lassen.

### **2. Spielgemeinschaften, deren Sportbetrieb zu gleichen Teilen auf der Sportanlage des TSV Holm bzw. auf der auswärtigen Sportanlage durchgeführt wird:**

Nur die Holmer Sportler müssen ein aktives Mitglied im TSV Holm sein und den aktuellen Vereinsbeitrag des TSV Holm entrichten. Durch die gleichmäßige Verteilung der Kosten, auf alle beteiligten Sportvereine der Spielgemeinschaft, ist eine Mitgliedschaft im TSV Holm nicht notwendig. Bei ungleichmäßig verteilten finanziellen Lasten der an der Spielgemeinschaft teilnehmenden Vereine, ist mit den beteiligten Vereinsvorständen vor dem Spielbeginn einer Spielgemeinschaft, eine Lösung für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich, bzw. über die jeweiligen Kostenbeteiligungen zu vereinbaren.

### **3. Gründung einer Spielgemeinschaft:**

Vor dem Spielbeginn der Spielgemeinschaft wird dem Vorstand des TSV Holm eine Aufstellung über alle teilnehmenden Sportler zur Verfügung gestellt. Der TSV Holm wird darin die Mitglieder des TSV Holm kennzeichnen. Gleiches ist von den anderen Vereinen durchzuführen. Somit ist sichergestellt, dass für alle Spieler der Spielgemeinschaft ein Versicherungsschutz über die Sportversicherung gegeben ist.

Den Spielern der Spielgemeinschaft wird vor Beginn der Spielgemeinschaft mitgeteilt, dass sie aktives Mitglied in einem der beteiligten Vereine sein müssen.

Hintergrund ist, dass mit dem Austritt aus dem an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein der Versicherungsschutz durch die Sportversicherung erlischt. Das Mitglied hat dem TSV Holm seinen Austritt aus einem der beteiligten Vereine schriftlich mitzuteilen und verliert somit sein Anrecht auf die Teilnahme am Spielbetrieb und am Training.

## **§ 4 Beitragsfreie Mitglieder**

Die Ehrenmitglieder sind aufgrund der steuerlichen Gesetzgebung (Abgabenordnung) die einzigen beitragsfreien Mitglieder.

## **§ 5 Beitragsermäßigung**

Folgende Mitglieder können Anträge auf Beitragsermäßigung in der Geschäftsstelle abgeben:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II nach SGB II durch Vorlage des Bescheides,
- Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII durch Vorlage des Bescheides,
- Empfänger von Grundsicherung nach SGB XII durch Vorlage des Bescheides,
- Bei Einzelmitgliedschaften von Schülern über 18 Jahren, Studenten, Azubis und FSJ'ler, sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In besonderen Fällen kann der Sozialbeitrag gem. Punkt 1 bis 3 auf Antrag auf 50 % des normalerweise zu bezahlenden Beitrages reduziert werden. Diese Entscheidung ist dem Vorstand vorbehalten.

Wird nach erstmaliger Gewährung einer Beitragsermäßigung von dem betroffenen Mitglied keine Anschlussbescheinigung eingereicht, die eine Fortsetzung der Beitragsermäßigung rechtfertigt, erfolgt ohne Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle eine Umstellung auf den vollen Beitragssatz. Rückstufung wird erst ab dem Folgequartal nach Vorlage des Nachweises vorgenommen.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse oder der Status (Schüler, Azubi, Student etc.) ändern, ist das der Geschäftsstelle umgehend zu melden. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Ermäßigungsgründe nicht mehr vorliegen, sind die zu wenig bezahlten Beiträge nach zu zahlen.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus fällig und zu Beginn eines jeden Quartals vom TSV Holm eingezogen. Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wird ab der ersten Zahlungserinnerung eine Mahngebühr fällig. Das Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es sechs Monate im Zahlungsverzug ist. Rückständige Beiträge sind sofort fällig.

## **§ 7 Volljährigkeit**

Die bestehende Mitgliedschaft eines minderjährigen Kindes endet nicht mit Eintritt der Volljährigkeit. Die Beitragspflicht besteht weiterhin und endet nur durch satzungsgemäße Kündigung.

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein oder einer Abteilung ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Beiträge sind bis zum jeweiligen Quartalsende zu entrichten. Abteilungswechsel werden analog der Kündigungsfristen lt. Satzung behandelt.

## **§ 9 Gebühren**

Der Eintritt sollte nur mit Einzugsermächtigung erfolgen.

Wird eine andere Zahlungsart vereinbart, werden pro Quartal Bearbeitungsgebühren berechnet (siehe „Beiträge“).

Bei Rücklastschriften werden die Kosten der Geldinstitute weiterbelastet zuzüglich der in der Anlage aufgeführten Bearbeitungsgebühren.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des TSV Holm von 1910 e.V. am 02.03.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung (außer Spielgemeinschaften) in Kraft. Die vorherige Beitragsordnung verliert somit ihre Gültigkeit.

Für Spielgemeinschaften (gem. § 3, Beitragssätze Spielgemeinschaften) tritt die neue Regelung ab dem 01. Juli 2015 in Kraft

**TSV Holm von 1910 e.V.**

**Der Vorstand**